

Besondere Nebenbestimmungen

für das auf Grundlage der Richtlinie

„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“

durchgeführte Antrags- und Bewilligungsverfahren,

die Leistungserfüllung des externen Beraters und

die dazu gewährten Zuwendungen des Bundes

(„BNBest-Beratung“)

Stand: 27.05.2021

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Leistungserfüllung und Gewährung der Zuwendungen unterliegen Nebenbestimmungen. Diese bestehen aus den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) bzw. den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) gemäß Anlage 2 bzw. 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den unten stehenden besonderen Nebenbestimmungen.

Die ANBest-Gk/P gelten jeweils in der Fassung der o. g. Anlage, soweit nicht die im Folgenden gesondert aufgeführten besonderen Nebenbestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten. Die besonderen gehen den allgemeinen Nebenbestimmungen insoweit jeweils vor.

Die ANBest-Gk/P und die besonderen Nebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Ergänzend zu Nr. 1.3 - 1.5 der ANBest-Gk/P gilt Folgendes:

- 1.1 Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens.
- 1.2 Die Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises und erfolgter Nachweisprüfung in einer Summe unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen nach Nr. 2 ANBest-Gk/P bereitgestellt. Die Nachweisprüfung kann erst mit ausreichender Nachweisführung abgeschlossen werden.
- 1.3 Zur Bereitstellung der Zuwendung in Form der Erstattung der für Beratungsleistungen angefallenen Kosten ist die entsprechende Rechnung des externen Beraters mit einem Anforderungsschreiben des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt bargeldlos.

2. Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu den ANBest-Gk/P gilt:

2.1 Die Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen des Bundesförderprogramms dient der Entwicklung von Ausbauprojekten nach den Nrn. 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie zur Herstellung einer leistungsfähigen Breitbandversorgung und der Unterstützung der Gebietskörperschaften auf dem Weg hierhin.

2.2 Die Beauftragung mit Beratungsleistungen erfordert daher die Berücksichtigung folgender Anforderungen: Das beauftragte Beratungsunternehmen muss:

- aktuell und über die letzten 2 Jahre hinweg unabhängig und neutral gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen (gewesen) sein (diese Anforderung erstreckt sich auch auf Hilfspersonen, denen sich der Berater zur Erfüllung seiner Beratungspflichten bedient) und
- einschlägige Qualifikationen vorweisen. Diese Anforderung erstreckt sich auch auf Hilfspersonen, denen sich der Berater zur Erfüllung seiner Beratungspflichten bedient.

Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen.

Das beauftragte Beratungsunternehmen hat die Nachweise zur Unabhängigkeit und Qualifikation des Beraters innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsstelle vorzulegen. Nach Ablauf dieses Jahres sind die Nachweise für neue Mitarbeiter spätestens binnen eines Monats seit Aufnahme der Tätigkeit des Beraters der Bewilligungsstelle vorzulegen.

2.3 Die Beratungsleistungen sind nach wissenschaftlichem Standard zu erbringen. Die einschlägigen Förderbedingungen sind zu beachten.

3. Nachweis der Verwendung

3.1 Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-Gk gilt:

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

3.2 Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-Gk gilt:

Der Sachbericht besteht zusätzlich aus folgenden Unterlagen:

- einem Abschlussbericht über die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der Durchführung der Beratungsleistung für die weiteren Handlungsschritte,
- der Zusicherung über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Nr. 2.2.2 Unterpunkt 2 dieser Besonderen Nebenbestimmungen, welche im Rahmen der Auswahl/der Beauftragung des Beraters angefragt wurden.

Die Ergebnisse der Beratung sind der Bewilligungsbehörde stets in schriftlicher Form nach Abschluss des Beratungsprojekts vorzulegen.